

Vorlage zu TOP 3a)

### **Kalkulation von Stunden gem. § 21 Abs. 7 LRV SGB IX SH**

Eine Stundenpauschale wird für 60 Minuten kalkuliert. Der Anteil der direkten Leistungen beträgt durchschnittlich 55 Minuten. Die Vergütung der Stundenpauschale ist für jede zu vereinbarende Berufsqualifikation zu ermitteln und zu vereinbaren.

- a) Zur Vereinfachung der Kalkulation der Stunden werden pauschalisierte Stundensätze für entsprechende Berufsqualifikationen vereinbart.  
Die Stundensätze für die Stundenpauschale setzen sich aus dem Mittelwert der Personalkosten des Leistungsangebotes für die vereinbarte Berufsqualifikation zzgl. einer Verwaltungs- und Sachkostenpauschale von 2,64 % auf die Personalkosten zusammen. Mit dieser Pauschalierung sind alle Kosten und Aufwand für die Stundenpauschale abgegolten.

#### Beispiel:

Mittelwert der Personalkosten des Leistungsangebotes für eine/n Erzieher/in:  
 $50.000 \text{ €} + 2,64 \% = 51.320 \text{ €}$  / Nettojahresarbeitszeit (1.598h bei 39 h/Woche)  
= 32,11 € für den Stundensatz Erzieher/in

- b) Auf Verlangen einer Vertragspartei hat die Vergütungskalkulation von Stunden individuell zu erfolgen. Die Parameter dazu sind in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX zu vereinbaren.
- c) Die Pauschalierung der Stundensätze wird evaluiert.

#### Beschlussvorschlag:

Der Vorlage der AG Fachleistung wird zugestimmt.